

Feuerwehrschlüssel- depot

für untergeordnete Schließungen

Vereinbarung

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)
für untergeordnete Schließungen

zwischen

der Feuerwehr der Stadt Bottrop
– nachfolgend Feuerwehr genannt, –

und

(genaue Anschrift des Betreibers/Antragsteller)

– nachfolgend Betreiber genannt –

1. Aus eigenem Interesse am Vorbeugenden Brandschutz bzw. auf Grundlage der Baugenehmigung installiert der o.g. Betreiber am Gebäude

Objektanschrift: _____

ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD):
FSD Typ 1, mit VDS-Zulassung,

um der Feuerwehr im Bedarfsfall den gewaltfreien Zugang zu seinem Betriebsgelände bzw. -gebäude zu ermöglichen.

Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr keine Haftung für etwaige Material- oder Konstruktionsmängel übernimmt. Soweit dem Betreiber hieraus Schäden erwachsen, muss er sich an den Hersteller des FSD wenden.

Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges.

Eine einheitliche Schließung für das FSD ist bei der Firma Kruse Sicherheitssysteme eingerichtet. Ein Umstellschloss wird durch die Feuerwehr nach Aufforderung der Installationsfirma, auf Kosten des Betreibers, bei der Firma Kruse Sicherheitssysteme beschafft.

2. Der Betreiber verwendet ein FSD 1, gemäß DIN 14675 bzw. VdS 2105, SD1, das vom Verband der Schadenversicherer e.V. (VdS) anerkannt ist.

Der Betreiber ist darüber informiert, dass, falls das FSD nicht VdS-angemerkt ist und/oder es nicht gemäß den VdS-Richtlinien für Schlüsseldepots, Planung, Einbau und Instandhaltung (VdS 2350) installiert, betrieben und instand gehalten wird, kein Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht, wenn das Gebäude mit dem aus dem FSD entwendeten (richtigen) Schlüssel geöffnet wurde. Das gilt ebenfalls, wenn Schlüssel entsprechend ihrer Wertigkeit in FSD der falschen, d. h. einer niedrigeren, Klasse deponiert werden.

3. Das FSD 1 dient nur zur Verwahrung von Objektschlüssel (nur Einzelschlüssel mit Einzelschließung, **keine Generalschlüssel**). Das FSD 1 kann auch als Schlüsselrohr aufgebaut sein, wobei aus Platzgründen nicht mehr als zwei Schlüssel hinterlegt werden dürfen. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel deponiert sein. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden sein. Für das FSD 1 sind **keine** Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen vorgesehen. Das FSD 1 ist **nicht** an eine Gefahrenmeldeanlage (GMA) angebunden.

4. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind an die Feuerwehr zu richten.

Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD. Über die Inbetriebnahme/

Schlüsseländerung wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr.

Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD instand zu halten. Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der Feuerwehr. Der Betreiber hat das Recht, sich in angemessenen Zeitabständen nach Terminabsprache mit der Feuerwehr von dem Vorhandensein des Schlüssels zu überzeugen.

Änderungen der Gebäudeschließanlage, die Auswirkungen auf die Verwendbarkeit des/der deponierten Schlüssel haben, sind der Feuerwehr Bottrop – Abteilung 37/3.2 anlagentechnischer Brandschutz – unverzüglich während der üblichen Bürozeit anzuzeigen. Für Schäden aus einer Verletzung dieser Meldepflicht haftet der Betreiber.

5. Die Feuerwehr der Stadt Bottrop verwahrt eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln zu den Schlüsseldepots und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur Führungskräften der Berufsfeuerwehr (Schlüsselträger/in) zugänglich zu machen.
6. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.
7. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD sind gebührenpflichtig.
8. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen.

Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

9. Die Feuerwehr der Stadt Bottrop haftet bei Abhandenkommen von im FSD deponierten Schlüsseln nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
10. Die Vereinbarung kann vom Betreiber jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Die Frist berechnet sich ab dem Eingang des Kündigungsschreibens bei der Feuerwehr Bottrop, Hans-Sachs-Str. 78-80, 46236 Bottrop.

Eine Kündigung seitens der Feuerwehr kommt nur in Betracht, sofern der Betreiber gegen die Bestimmungen der Vereinbarung verstößt, insbesondere, wenn er sich einen Schlüssel zum FSD beschafft.

Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung gibt die Feuerwehr den/die deponierten Schlüssel zurück. Der Betreiber verpflichtet sich, unmittelbar im Gegenzug das Schloss des Schlüsselkastens unbeschädigt, insbesondere mit vollständig intaktem und ungeöffnetem Gehäuse, an die Feuerwehr herauszugeben. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die Herausgabe des Schlosses an die Stadt zur Gewährleistung der Sicherheit des gesamten FSD-Systems notwendig ist. Wird der Feuerwehr nicht die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Außerbetriebnahme gegeben, so kommt der Betreiber für alle damit verbundenen Kosten auf. Dies gilt insbesondere für die Kosten einer Umstellung und/oder ggf. Neuanschaffung von FSD – Schlössern und Schlüsseln der mit gleicher Schließung ausgestatteten Objekte im gesamten Stadtgebiet Bottrop.

Schlüsselnummer:

Plomben-Nummer:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Bottrop, den _____

Bottrop, den _____

Betreiber
Unterschrift und Stempel

Feuerwehr
Unterschrift und Stempel

bottrop.